

# Versuch einer Objektivierung des Subjektiven am Beispiel „Sanierung und Neubau Dreihackengasse 1-3“, ehemaliges Dominikanerkloster, Graz

Dipl.-Ing. Arch. Werner Paier

bkp Architektur ZT GmbH, Graz, Österreich

**KURZFASSUNG:** Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, was Schönheit, Harmonie, Ästhetik und ähnliche Wortschöpfungen eigentlich bedeuten, was man darunter versteht? Wenn ja, werden Sie vermutlich festgestellt haben, dass Sie – subjektiv betrachtet – kein Problem haben, mit diesen Wertbegriffen im Alltagsleben umzugehen. Aber wie sieht es objektiv betrachtet aus? Entspricht Ihre Meinung den allgemeinen Wertvorstellungen?

## 1 EINLEITUNG

Zur Veranschaulichung ein einfaches Gedankenexperiment: Mann trifft Frau. Alter 29 Jahre, Größe 165 cm, Gewicht 54 kg, Maße 91/61/86, blond, blaue Augen, lange Beine, außerordentlich geschickt, gebildet, höflich und zuvorkommend, immer freundliches verständnisvolles Lächeln, außerordentlich erotisch, toller Fuhrpark, Villa in Toplage, ausreichend Kapital, usw. usw.

Mann ist hingerissen, seine „Traumfrau“ steht vor ihm. Die beste Frau von allen. Nehmen wir weiter an, diese beste Frau von allen nimmt an der Wahl zur „Miss Traumfrau“ teil und wird unter 1000 Teilnehmern letzte. Mann versteht die Welt nicht mehr. Was ist geschehen? Ist die Jury blind? Warum ist sie nicht seiner Meinung? Sind die Jurymitglieder womöglich „gekauft“? Wie kann so etwas passieren? Ganz einfach: die Beurteilungskriterien der Jury decken sich nicht mit den subjektiven Ansichten von Mann. Mann zweifelt an der Zusammensetzung der Jury! Wer ist eigentlich dazu berufen zu urteilen? Etwa männliche Autodidakten wie Dieter Bohlen, Boris Becker, Niki Lauda, David Beckham, Mick Jagger, Michael Douglas usw.? Oder gar ein Theoretiker wie Bischof Kurt Krenn?

Vielleicht sind sogar Frauen die besseren Juroren? Immerhin, es geht um Frauen. Wer weiß das? Ein Einspruch gegen die getroffene Entscheidung ist aussichtslos. Bei der Ausschreibung zur Wahl wurden keine objektiv nachvollziehbaren Bewertungskriterien festgelegt. Anmerkung: Vor einigen (tausend) Jahren hätte vermutlich eine gewisse „Venus von Willendorf“, ausgestattet mit gänzlich anderen Attributen als Frau, die Wahl gewonnen. Das hätte der Mann von heute schon gar nicht verstanden.

Was aber macht Mann nun? Das einzig Richtige! Er lässt sich nicht beirren, zeigt großes Unverständnis für die Juryentscheidung und heiratet Frau. Sie leben glücklich bis an ihr Lebensende. Zugegeben, die Sache könnte auch anders enden. Aber das ist eine andere Geschichte!

Ähnlich wie Mann ergeht es Architekten, wenn ein Wettbewerbsbeitrag nicht die Zustimmung des Preisgerichts erhält,



Abbildung 1: Frau



Abbildung 2: Venus von Willendorf (25.000 v.Ch.)

oder wenn ein scheinbar vortrefflich gelungenes Projekt, eingereicht beim Magistrat Graz, begutachtet durch Stadtplanung und Grazer Altstadtsachverständigenkommission (ASVK), nicht auf die erwartete Gegenliebe stößt, sondern – ganz im Gegenteil – eine vernichtende Kritik in Form eines schriftlichen „Gutachtens“ vorliegt. Die Problematik entspricht jener des „Traumfrau-Wettbewerbes“. Objektiv nachvollziehbare Kriterien zur Beurteilung liegen nicht vor. Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) 1980 § 6(1) normiert wie folgt:

„§ 6 Neubauten, Zubauten, Umbauten, vorschriftswidrige Maßnahmen

(1) Im Schutzgebiet (§ 2) ist beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke den Bauten eine solche äußere Gestalt zu geben, dass diese sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles einfügen; dasselbe gilt für Bauveränderungen sowie für Zu- und Umbauten bestehender Bauten. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.“



Abbildung 3: Grazer Dachlandschaft, Ausschnitt

Die oben zitierte Gesetzesstelle stellt das so genannte Einfügungsgebot, eine der Kernaussagen des GAEG 1980, dar. Was genau darunter zu verstehen ist, unter welchen Umständen ein Projekt dem Einfügungsgebot genügt, ist im Gesetz aber nicht näher erläutert! Hier einige „Begriffsbestimmungen“, wie sie mir im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit – so oder ähnlich – untergekommen sind:

- Architekt: Die Schachtel entspricht den Vorgaben des Bauherrn, schaut hübsch (cool) aus, also fügt es sich ein.
- Bauherr: Das Gebäude wirkt schwungvoll elegant, belebt das Viertel, die Rendite stimmt, also fügt es sich ein.
- Statiker: Das Stahlbetongebilde hat ein Fundament; Länge, Breite und Höhe passen exakt in die Baulücke, also fügt es sich ein.
- Jurist: Das Gebäude ist ähnlich hässlich wie der umgebende Stadtteil – vermutlich Bezirk Gries –, also fügt es sich ein.
- Bewohner: Das Haus hat ein richtiges „Dach“, also fügt es sich ein.

Politiker: Das Deckungsmaterial ist rot und aus Ton, der Architekt ein netter Bursche, sogar Parteimitglied, also fügt es sich ein.

ASVK: Das Projekt entspricht (anonymen) internationalen Architekturvorstellungen (siehe Kunsthaus), wird nicht in meinem Wohnbezirk errichtet, also fügt es sich ein.

Die angeführten Aussagen sind beispielhaft, beruhen aber auf tatsächlichen Begebenheiten. Derart vorbereitet nun zum eigentlichen Thema.

Im Jahr 2002 wird das Projekt „Sanierung und Neubau Dreihackengasse 1-3“, ehemaliges Dominikanerkloster, Graz, in einem Grazer Architekturbüro (Name dem Autor bekannt) konzipiert. Betreffend Dachausbildung des aufzustockenden Gebäudeteiles (Ostrakt) wird ein Kompromiss mit Denkmalamt, ASVK, Stadtplanung, Stadtbaudirektion und Bauherr gefunden. Eine konventionelle Satteldachlösung mit Ziegeldeckung (Abbildung 4). Das „österreichische“ Ergebnis: Keiner der Beteiligten ist so richtig zufrieden! Das Projekt wird mit Baubescheid vom 17.04.2003 – mit Zustimmung der Grazer Altstadtsachverständigenkommission – bewilligt.



Abbildung 4: Modell Satteldach

In Folge ändern sich die Nutzungsanforderungen. Zeitgleich erklärt das Bundesdenkmalamt, dass das gegenständliche Objekt – nach eingehender juristischer Überprüfung – nicht unter Denkmalschutz steht! Das genehmigte Projekt ist zu überarbeiten! Die Rahmenbedingungen haben sich gravierend verändert. Im Architekturbüro werden mehrere Modifikationen erstellt und im Dezember 2003 wird eine „Austauscheinreichplanung“ beim Magistrat Graz eingereicht. Die wesentliche (gestaltwirksame) Veränderung gegenüber der genehmigten Planung stellt eine wellenförmige Dachausbildung am aufzustockenden Gebäudeteil dar (Abbildung 5). Die Architekten sind begeistert, der Bauherr ist zufrieden.

Dann die Begutachtung durch die ASVK: Die Kommission befindet, dass sich das modifizierte Projekt nicht in das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteils einfügt. Dem Bauherrn ergeht es wie Mann – siehe oben! Was ist geschehen? Ist die Kommission blind? Warum ist sie nicht seiner Meinung? Sind Teile der Kommission womöglich vor Neid geblendet? Anmerkung: Die Problematik der Zusam-

mensetzung von Gremien, welche über Ortsbildschutz bzw. Altstadterhaltung usw. zu befinden haben, ist in etwa vergleichbar mit der Bildung einer Jury zum Thema „Traumfrau“.



Abbildung 5: Modell Welle

Die fachliche Qualität der einzelnen Mitglieder ist nicht näher bestimmt, die Zusammensetzung da wie dort sehr unterschiedlich. Wie kann so etwas passieren? Ganz einfach, die (objektiven? subjektiven?) Kriterien der Jury decken sich nicht mit jenen der Architekten bzw. des Bauherrn. Hier zeigt sich die ganze Misere! Der Gesetzgeber hat keine objektiv nachvollziehbaren Kriterien erstellt! Das Gutachten der Kommission, ein vager Befund, keine näher definierten Einrückungskriterien, sowie eine gutachtliche Stellungnahme mit – zum Teil – nicht verifizierbaren Begründungen. Was aber soll Bauherr nun machen? Er lässt sich – analog Mann – nicht beirren, zeigt großes Unverständnis für die Entscheidung der Kommission und beauftragt den Autor dieser Zeilen mit der Begutachtung des modifizierten Projektes im Sinne des GAEG 1980. Die große Problematik, welche für den Gutachter in Folge zu lösen war, bestand darin, anhand geltender Rechtsprechung und entsprechend dem Stand der Technik objektive Kriterien zu definieren, auf deren Basis eine Beurteilung des modifizierten Projektes in Form eines schlüssigen Gutachtens erfolgen konnte.

Im Juni 2004 wurde vom Autor das folgende, in Auszügen angeführte Gutachten erstellt.

## 2 GUTACHTEN

### 2.1 Aufgabenstellung

Der Gutachter wurde vom Bauwerber des o.a. Bauvorhabens, der Firma B & E Bauprojektbetreuungsges.m.b.H. & Co KEG betreffend Einreichung (Planänderungen gegenüber genehmigtem Projekt) vom Dezember 2003 bzw. Ergänzungen vom April 2004 mit der Erstellung eines Gutachtens gemäß Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980

(GAEG 1980) beauftragt. Es ist die Frage zu klären, ob sich das (modifizierte) Bauvorhaben in das Erscheinungsbild des betroffenen Stadtteiles einfügt.

### 2.2 Gutachtensunterlagen

Dem Gutachter wurden seitens des Auftraggebers nachstehende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bewilligtes Projekt: Einreichpläne E01 - E16, gez. 09.12.2002,
- Baubescheid vom 17.04.2003, rechtskräftig 05.05.2003
- Telefaxsendung des Bundesdenkmalamtes vom 21.02.2003,
- modifiziertes Projekt: Einreichpläne E01 - E16, gez. 12.12.2003,
- Projekt-Überarbeitung: Einreichpläne E18 u. E19, gez. 15.04.2004.

Durch den Gutachter wurden ergänzend folgende Unterlagen beschafft bzw. eigens erstellt:

- Luftbildaufnahme Bereich ehemaliges Dominikanerkloster,
- diverse Fotoaufnahmen im Zuge von Begehungen im Juni 2004,
- Modellfotos, Juni 2004,
- Plan G01, Bestandserhebung, Planverfasser Arch. DI Werner Paier, gez. 30.06.2004,
- Plan G02, Systemschnitte, Planverfasser Arch. DI Werner Paier, gez. 30.06.2004.

## 3 BEFUND

### 3.1 Bebauungsgrundlagen

Die städtebaulich relevanten Planungsparameter sind im Flächenwidmungsplan 2002 der Stadt Graz (Abbildung 6) wie folgt definiert:

Bebauungskategorie: Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet

Bebauungsdichte: 0,3 - 2,5

Das Bauvorhaben befindet sich teilweise in Zone II des Schutzgebietes gemäß § 2 GAEG. Das Objekt Dreihackengasse 1-3 steht nicht unter Denkmalschutz (lt. Telefax des Bundesdenkmalamtes vom 21.02.2003).

Das geplante Bauvorhaben liegt im V. Bezirk (Gries) der Landeshauptstadt Graz (Abbildung 7).

In der Österreichischen Kunsttopographie der Stadt Graz, Band XLVI [2], wird die Dreihackengasse wie folgt beschrieben:

„Die Dreihackengasse ist die breite Nord-Süd-Verbindung zwischen Kernstock- und Rösselmühlgasse, die südlich der Rösselmühlgasse als Sackgasse endet. Vor der Einmündung in die Kernstockgasse leicht gekrümmt, an der Westseite der Andräkirche platzartig erweitert. Die Ostseite wird von einzelnen Monumentalbauten beherrscht: Andräkirche, ehem. Dominikanerkloster (Nr. 3-5), Bundesgymnasium für Studierende der Musik (Nr. 11); südlich anschließend Sportplatz, ehemaliger Exerzierplatz der Dominikanerkaserne. Entlang beider Straßenseiten sind die ursprünglich historis-

tischen Fassadengliederungen vielfach abgeschlagen oder modernisiert, die Höfe größtenteils mit Werks- und Fabrikhallen verbaut. Noch um 1830 wenige kleine Häuser mit Gärten. Erst um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dichtere Verbauung.“



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan 2002 der Stadt Graz



Abbildung 7: Luftbild Bezirk Gries

Das bestehende Gebäude, das ist das (ehemalige) Dominikanerkloster wurde zwischen 1639 und 1661 errichtet. 1807 wurde das Kloster profaniert und zur so genannten „Kleinen bzw. Alten Dominikanerkaserne“ adaptiert. Vermutlich wurden damals der zweiachsig in die Dreihackengasse vorspringende Anbau an der Südwestecke und die anschließende straßenseitige Umfassungsmauer abgebrochen. Die Fenster wurden nach 1800 und in jüngerer Zeit vergrößert bzw. verändert.

Der Innenhof ist weitläufig, weist rundumlaufende Pfeilerarkaden auf, welche vermauert und durch nachträgliche Einbauten verstellt wurden. Zwischen 1830 und 1940 erfolgten innere Umbauten sowie der Einbau eines Lagergebäudes im Hof. Zuletzt wurde das Gebäude als Wohn-, Büro- und Lagerhaus verwendet.

Der Osttrakt wurde durch Bombentreffer im 2. Weltkrieg schwer beschädigt. Die Dachkonstruktion und darunter liegende Gewölbestructuren wurden zum Großteil zerstört.

### 3.2 Das Projekt

In Zusammenarbeit mit dem Bauwerber, der Altstadtkommission, der Baudirektion, dem Stadtplanungsamt und dem Architekturbüro wurde festgelegt, den im 2. Weltkrieg schwer beschädigten Osttrakt aufzustocken (2 Geschosse und „Dachgeschoßausbau“), aber die historisch wertvollen Süd-, Nord- und Westtrakte im Dachbereich nicht auszubauen.

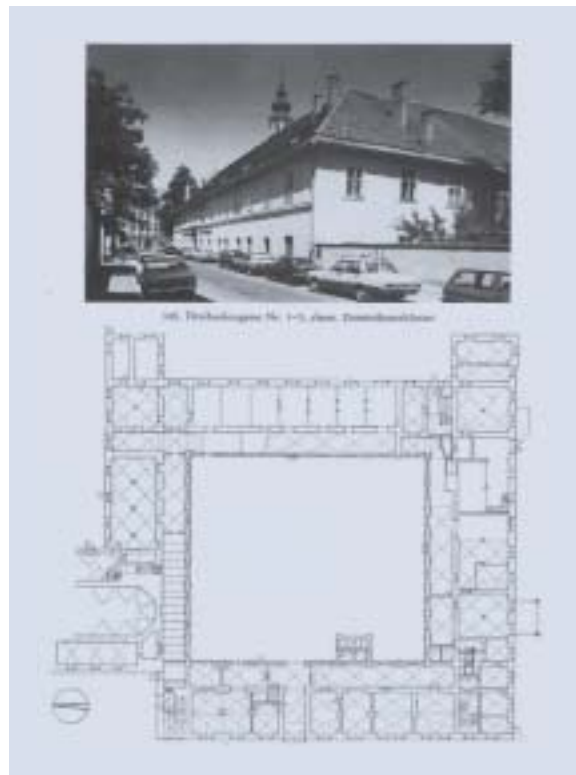


Abbildung 8: Aus der Österreichischen Kunsttopographie [2]

Das Bauvorhaben „Sanierung und Neubau Dreihackengasse 1-3“ besteht im Wesentlichen aus der Sanierung des Altbestandes des ehemaligen Dominikanerklosters, einer Aufstockung des Osttraktes und einem Neubauteil mit Tiefgarage. Der Neubauteil befindet sich nicht in einem Schutzgebiet gemäß §2 GAEG 1980. Mit Bescheid vom 17.04.2003 wurde die Errichtung des ursprünglich eingereichten Projektes mit Zustimmung der Grazer Altstadtsachverständigenkommission bewilligt.

Es ist geplant Sozialwohnungen, Wohnungen für Behinderte, Kleinwohnungen für Studenten, Proberäume für Musikstudenten, Büros, einen Veranstaltungssaal, eine Kinderkrippe, ein Café-Restaurant und Tiefgaragenplätze zu errichten. Ein multifunktionales Bezirkszentrum, das Wohnen, Arbeiten und Unterhaltung beinhaltet, wird ausgebildet.

Die Gesamt-Nutzfläche beträgt ca. 6.000 m<sup>2</sup>. Die Bebauungsdichte beträgt 1,8; diese liegt damit deutlich unter der max. möglichen Dichte von 2,5.



Abbildung 9: Osttrakt im Bauzustand

Im Frühjahr 2003 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Im Zuge der ausführenden Planung wurde das Projekt modifiziert, und im Dezember 2003 wurden die vorliegende Planung sowie eine Überarbeitung vom April 2004 zur

Genehmigung eingereicht. Die wesentliche Abweichung gegenüber dem genehmigten Projekt besteht in der Dachausbildung des (aufgestockten) Osttraktes in Form einer flachen Welle mit Gegenschwung.

Die genehmigte „Rekonstruktion“ des Dachgeschoßausbaues mit ostseitiger Aufklappung des Satteldaches – fast über die ganze Länge des Osttraktes – wird durch eine zeitgemäße Dachform ersetzt. Die Welle nimmt ihren Anfang am Steildach-First des Nordtraktes, erlebt ihren Scheitel zentral-symmetrisch zwischen Nord- und Südtrakt des weitläufigen Innenhofes, erhält gegen Süden hin einen leichten Gegenschwung und wird begrenzt von der steil geneigten Kollektorfläche im südlichen Neubaubereich. Die Dachabdichtung erfolgt durch eine hellgraue Dachfolie, die mechanisch befestigt wird. Der Dachsaum (Traufe) wird mit Blechen aus Reinzink ausgebildet.

Die Gesamthöhe des Osttraktes reduziert sich von 371,99 m ü.A. (alte Firsthöhe) auf max. 369,66 m (Wellenscheitel), somit um gesamt 2,33 m. Durch die Änderung der Dachform – flach geneigtes Wellendach anstatt steil geneigtes Satteldach – kommt es zu keiner Vergrößerung des Rauminhaltes, aber durch die Reduktion der Gesamthöhe zu einer Verringerung der Ansichtsfläche. Die Aufstockung wird spürbar „leichter“. Die Qualität der Wohnungen in diesem Bereich wird stark verbessert. Abbildung 10 zeigt eine Gegenüberstellung des genehmigten mit dem nunmehr geplanten Projekt.



Abbildung 10: Gegenüberstellung der Projekte

Aufgrund des Baufortschrittes ist die geplante Variante als Rohbau auf einigen Fotos bereits ersichtlich. Die Satteldachkonstruktion des südlichen Ostgiebels wird abgebrochen. Fensterformate und Fensterteilungen werden abgeändert und in der Überarbeitung vom April 2004 nochmals modifiziert. Im Bereich des bestehenden Osttraktes sollen Holzfenster mit echter Sprossenteilung ausgeführt werden. Die Dimensionierung der Fenster entspricht den dahinterliegenden Wohnfunktionen und bietet eine zeitgemäße Belichtung und Belüftung.

Süd- Nord- und Westtrakt (bleibt Bestand):

Traufenhöhe: 358,1 m

Firsthöhe Südtrakt: 365,4 m

Firsthöhe Westtrakt: 365,4 m

Firsthöhe Nordtrakt: 367,3 m

Aufstockung Osttrakt (Welle):

Firsthöhe: 367,3 m

Scheitelhöhe Welle: 369,66 m

Gegenschwung: 370,49 m

Die Längserstreckung des aufgestockten Osttraktes beträgt ca. 85,4 m.

Neubauteil (über Tiefgarage):

Traufenhöhe: 362,96 m

### 3.3 Charakteristik der umliegenden Bebauung

Wie bereits in Abschnitt 3.2 erwähnt wird das unmittelbare Ortsbild von den drei Monumentalbauten Andräkirche, dem ehemaligen Dominikanerkloster und der Neuen Dominikanerkaserne sowie dem Bundesrealgymnasium und einigen Bauten des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt. Im Folgenden werden beispielhaft einige dieser Objekte angeführt:

#### 3.3.1 Andräkirche

Die Andräkirche ist ein großer frühbarocker Bau; mit der Fassade vom Ende des 19. Jahrhunderts (siehe Abbildung 11). Der Chor ist in den Nordtrakt des ehemaligen Dominikanerklosters eingebunden.

Langhaus: Traufenhöhe: 361,8 m  
Firsthöhe: 376,4 m

Chor: Traufenhöhe: unbekannt  
Firsthöhe: 373,5 m

Kirchturm: Turmspitze: 400,5 m

Die Längserstreckung von Langhaus und Chor beträgt ca. 53,0 m.



Abbildung 11: Andräkirche

#### 3.3.2 Neue Dominikanerkaserne

Die Neue Dominikanerkaserne ist ein mächtiger, klassizistischer viergeschoßiger, vielachsiger Zweiflügelbau mit einem kleinen Anbau und Nebengebäuden und wurde 1808-1812 erbaut. Nach Kriegsschäden im Jahre 1945 wurde die Fassade bei der Wiederherstellung vereinfacht.

Westflügel: Traufenhöhe: 367,3 m  
Firsthöhe: 377,3 m



Abbildung 12: Neue Dominikanerkaserne

#### 3.3.3 Dreihackengasse 2

Das Objekt Dreihackengasse 2 ist ein um 1900 erbautes, viergeschoßiges, achtschichtiges Zinshaus mit späthistorisch altdeutscher Fassadengliederung (siehe Abbildung 13).



Abbildung 13: Dreihackengasse 2

### 3.3.4 Bundesgymnasium

Das Bundesgymnasium wurde zu Ende des 20. Jahrhunderts am ehemaligen Exerzierplatz der Dominikanerkaserne erbaut. Es besitzt eine Flachdachausbildung mit technischen Aufbauten (siehe Abbildung 14).

Hauptgebäude: Traufenhöhe: 359,7 m  
Dachaufbauten: Traufenhöhe: max. 364,0 m



Abbildung 14: Bundesgymnasium

### 3.4 Das Stadtbild Graz

„Über den hohen, unersetzbaren Wert der alten Stadtkerne für die Gesellschaft und den einzelnen bestehen heute keine Zweifel. Ebenso wenig steht außer Diskussion, dass es sich dabei nicht nur um die museale Pflege denkmalgeschützter Einzelobjekte handeln kann. Klar und lückenlos wie vielleicht kaum anderswo spiegelt sich im Stadtbild die Entwicklungsgeschichte wider.

Eine jede Stilphase ist mit charakteristischen Gruppen von Baudenkmalern vertreten, die einander ergänzend sich zu einem einheitlich geschlossenem Gesamtbild zusammenfügen: das ausgehende Mittelalter hinterließ drei mächtige Hallenkirchen, die Renaissance eine große Zahl stimmungsvoller Arkadenhöfe und das am stärksten vorherrschende Barock prächtig rauschende Fassaden. Zuletzt umgab die klassizistische Epoche den Altstadtkörper an dessen Süd- und Ostseite mit einer einfassenden Rahmung durch stattliche Gebäudefronten. Die großzügigen Ensembles der Gründerzeit sowie die wertvollen Ortsbilder der eingemeindeten alten Vororte bestätigen noch die großen baukünstlerischen Qualitäten der Stadt Graz.

Eine wesentliche Voraussetzung des Flairs der Grazer Altstadt ist auch ihre Unregelmäßigkeit, die auf engem Raum letztlich doch harmonisierte Vielschichtigkeit und Vielgestaltigkeit, das nicht auf Grund einer konsequenten Planvorstellung Vorhersehbare. Das Nebeneinander unterschiedlicher stilistischer Elemente, das Aneinanderreihen von Bauten verschiedener Entstehungszeit, ist Zeichen fortgesetzten inneren Stadtausbaus.“

Auszug aus der Vorbemerkung zum Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, Heimo Widtmann.

Die historische Dachlandschaft in Graz ist geprägt durch die Ausführung von Steildächern (Ziegeldeckung, aber auch

andere Deckungsarten!), welche einen Dachraum (Dachboden) umschließen. Der Dachraum weist zu seiner Belüftung meist kleinere Dachfenster oder Schleppegauen auf. Ende des 20. Jahrhunderts wurden die Dachböden zunehmend für Wohnzwecke ausgebaut, wobei zu ihrer Belichtung und Belüftung unterschiedlichste Dachaufbauten in Form von Dachfenstern, Dachkern, Giebeln, Gauen usw. entstanden sind. Bei Ausbildung dieser Dachaufbauten waren funktionelle, wirtschaftliche, konstruktive, handwerkliche, denkmalschützerische und gestalterische Zwänge Ursache zu deren formaler Ausformung. Das Erscheinungsbild in Graz ist dementsprechend differenziert und uneinheitlich.

In der folgenden Fotodokumentation wird anhand einiger exemplarischer Beispiele die o.a. Gestaltvielfalt, das Nebeneinander unterschiedlicher Stilepochen dokumentiert:



Abbildung 15: Domkirche & Mausoleum: Nebeneinander von Mittelalter und Barock



Abbildung 16: Opernhaus und Zubau

Das Opernhaus wurde in den Jahren 1898/1899 erbaut (Architekt F. Fellner) und ist ein imposanter Baublock mit einem Mansardendach im späthistorisch-neobarocken Stil, Pavillons und einer Kuppel. Der Zubau aus dem Ende des 20. Jahrhunderts besitzt ein flach geneigtes Satteldach mit einer Blechdeckung (siehe Abbildung 16).



Abbildung 17: Am Entenplatz: Mittelalter versus Architektur von K. Kada



Abbildung 18: Aufstockung Kastelfeldgasse

### 3.5 Kriterien zur Einfügung in das Erscheinungsbild

Das wesentliche Kriterium für die Beurteilung, ob die Baumaßnahmen in ihrer gestalterischen Bedeutung dem bestehenden Stadtbild gerecht werden ist die Art und Weise der Integration in die unmittelbare Umgebung. Das Augenmerk ist vor allem auf die Maßstäblichkeit und Charakteristik der (geplanten) Baumaßnahmen zu legen. Zum Erscheinungsbild gehören alle gestaltwirksamen Merkmale der Gebäude, wie z.B. die Gebäudehöhe, Geschoßhöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden einschließlich Gliederung, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen. Die Wechselwirkung zu den benachbarten Objekten darf nicht als störend in Erscheinung treten. Darüber hinaus sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

„Ziel des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes war es, von defensiver Altstadterhaltung zu konzeptiver Altstadt-erneuerung zu gelangen. [...] Die Stadt Graz ist in ihrem Bestand schwerstens bedroht, weil sie mehr und mehr ihrer ursprünglichen Aufgabe als Wohn-, Kultur- und Geschäftszentrum beraubt wird. Die Wohnungen verlieren infolge des teilweise sanierungsbedürftigen Baubestandes an Attraktivität. [...] Besonders bedeutungsvoll ist nicht nur die

Erhaltung des Erscheinungsbildes der Altstadt, sondern auch ihren vielfältigen urbanen Funktionen vorrangiges öffentliches Interesse zukommen zu lassen. [...] Ein wichtiger Schritt vom bloßen Konservieren zum Revitalisieren.“ Auszug aus der Vorbemerkung zum Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, Heimo Widtmann.

Die Einfügung neuer Architektur in alte Baustrukturen als dynamischer Vorgang muss akzeptiert werden.

### 3.6 Gutachterliche Stellungnahme

Die geplanten Projektänderungen verbessern das Erscheinungsbild des genehmigten Projektes und das geplante Gebäude fügt sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles im Sinne des GAEG 1980 ein.

Mit Bescheid vom 17.04.2003 wurde die Errichtung des ursprünglich eingereichten Projektes mit Zustimmung der Grazer Altstadtsachverständigenkommission bewilligt. Die grundsätzliche Frage der Aufstockung des Osttraktes ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Bereits die genehmigten „Proportionen“ des aufgestockten Osttraktes sind ortsüblich (siehe Befund Punkt 3.4., best. Monumentalbauten!), die Kubaturen der Andräkirche und des benachbarten Neuen Dominikanerklosters sind deutlich größer als jene des genehmigten Projektes. Die Gesamthöhen überragen das (genehmigte) Projekt deutlich!



Abbildung 19: Modellfoto des ausgeführten Projekts

Die geplanten Modifikationen betreffend die gestalterische Ausbildung des Osttraktes – vor allem des Daches – sind aus folgenden Gründen zu begrüßen:

Die Gesamthöhe der Aufstockung reduziert sich um 2,33 m und verringert somit die Gebäudeansichtsfläche. Die Proportion Höhe/Länge wird kleiner, der Gesamteindruck „leichter“.

Es erfolgt keine Vergrößerung der Bruttogeschoßfläche bzw. des Bauvolumens.

Die „Welle“ wird als logisches Verbindungselement zwischen dem Steildach-First des Nordtraktes zum südlichen Neubaubereich, welcher in der schutzfreien Zone liegt, ausgebildet. Der wellenförmigen Dachausbildung ist als zeitgemäßer Dachform einer „Rekonstruktion“ eines nie vorhandenen Satteldaches der Vorzug zu geben.



Es entsteht eine deutliche Zäsur zwischen historischer Bausubstanz und Neubau; die jeweilige Entstehungszeit ist in Form und Material deutlich ablesbar.

Die Wohnungen des obersten Geschoßes erfahren eine Qualitätsverbesserung, was eine zentrale Forderung des GAEG 1980 darstellt! Eine langfristige Belebung der innerstädtischen Bereiche ist nur über qualitativ hochwertige Wohnungen möglich (siehe Vorbemerkung zum GAEG!). Das Grazer Stadtbild, außerhalb der Kernzonen, ist geprägt von unterschiedlichen Dachformen und Deckungsmaterialien (siehe Befund). Das geplante Projekt setzt diese Qualität fort. Die ausnahmslose Verwendung von Ziegeldeckungen ist im GAEG nicht gefordert und es ist auch nicht erforderlich, dass sich Baukörper in die Grazer Stadtteile einfügen.

Der Ostgiebel wurde aufgrund der neuen Dachform des Haupttraktes modifiziert. Der gesamte Charakter der ursprünglichen Vierflügelhofanlage ist durch die geplanten Baumaßnahmen rigoros verändert, die Funktion des Risaliten als Eckbauwerk nicht mehr gegeben. Durch den Abbruch der Giebeldachkonstruktion fügt sich der Baukörper harmonisch in das Gesamtbauwerk ein! Dennoch ist die ehemalige Bedeutung des Baukörpers aufgrund des vor springenden Bauvolumens nach wie vor deutlich ablesbar. Die spezifische Eigenart des Stadtteiles, welcher unterschiedlichste stadträumliche Strukturen und Gestaltmerkmale aufweist, bleibt auch nach Durchführung der Baumaßnahmen bewahrt.

## 4 NACHSÄTZE

### 4.1 Nachsatz 1

Dem Autor wurde von der zuständigen Baubehörde signalisiert, dass das Gutachten in der vorliegenden Form schlüssig und nachvollziehbar sei, daher die Erteilung eines positiven Baubescheides in Kürze zu erwarten sei.

### 4.2 Nachsatz 2

Anlässlich 30 Jahre Altstadtsschutz in Graz erschien im Juni 2004 im Grazer Stadtblatt [2] ein Gastkommentar der Vorsitzenden der Grazer Altstadtsachverständigenkommission (ASVK), Dr. Gertrude Celedin. Hier die wesentlichen Aussagen:

„Der Bestand der Altstadt muss mit Sorgfalt erhalten werden. Neues soll jedoch nicht Altes vortäuschen, denn damit behaupten Altstädte ihre Identität nicht. Internationale Wettbewerbe und hochkarätig besetzte Jurys sollten für maßgebliche Veränderungen im historischen Stadtbild eine Selbstverständlichkeit sein. Schlechte ästhetische Lösungen haben langfristig auch schlechte wirtschaftliche Folgen. Altstadtschutz bedeutet, den hohen unersetzbaren Wert und die Einmaligkeit der Grazer Altstadt zu erhalten und für die Zukunft zu schützen, es bedeutet nicht, eine Stadt zu musealisieren und notwendige Veränderungen zu verhindern. Schlechtes Altes kann durch gutes Neues ersetzt werden. Unabdingbares Ziel jeder Veränderung muss jedoch die

Forderung von höchster Qualität sein. Das Weltkulturerbe Graz darf nicht in Mittelmäßigkeit versinken.“

Der Autor schließt sich den o.a. Ausführungen im Wesentlichen an und hofft – in diesem Sinne – auf eine positive Stadtentwicklung in Graz. Eine Internationalisierung des Stadtbildes jedoch sollte zugunsten einer nationalen, qualitativ hochwertigen Baukultur hintangehalten werden.

## LITERATUR

- [1] Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, GAEG 1980.
- [2] Österreichische Kunsttopographie. Die Kunstdenkmäler der Stadt Graz: Die Profanbauten des IV. und V. Bezirkes (Lend und Gries), Band XLVI, Bearb. von A. Sztatecsny, E. Schmölzer, I. Dorn. Wien: Schroll 1984.
- [3] Heimo Widtmann: Vorbemerkung zum Grazer Altstadterhaltungsgesetz, 1980.
- [4] Grazer Stadtblatt, Juni 2004.